

**Erste Satzung zur Änderung der Fachstudien- und  
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Artificial Intelligence  
an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOMScAI –  
Vom 13. Februar 2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

1. § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Das Masterstudium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester begonnen werden.“

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Eine Bewerbung zum Sommersemester ist in der Regel nur für Studierende und Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Informatik der FAU möglich; über begründete Ausnahmen entscheidet die Zugangskommission.“

2. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) In Ziffer 4 werden nach den Worten „im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten“ das Wort „und“ gestrichen und die nachfolgenden Worte „Software-Engineering im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten“ in einer neuen Zeile unter einer neuen Ziffer 5 aufgeführt.

(2) In Ziffer 5 (neu) wird nach den Worten „von mindestens 10 ECTS-Punkten“ das Wort „und“ angefügt.

(3) Nach Ziffer 5 (neu) wird folgende neue Ziffer 6 angefügt:

„6. eine Bachelorarbeit oder vergleichbare wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten“

- bb) In Satz 2 werden die Worte „an einer anderen Hochschule“ durch die Worte „nicht an der FAU“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Worten „der Durchschnitt der bisherigen Leistungen“ die Zahl „1,75“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Zahlen und Worte „1,76 und 3,0 beträgt,“ durch die Zahlen und Worte „1,51 und 2,5 beträgt, wird“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 wird die Zahl „1,75“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.
  - dd) In Satz 4 wird die Zahl „3,01“ durch die Zahl „2,51“ ersetzt.
  - ee) In Satz 5 wird die Zahl „1,76“ durch die Zahl „1,51“ ersetzt.

- c) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Abs. 11 **Anlage ABMPO/TF** muss das Qualifikationsfeststellungsverfahren nach Ablauf von zwei auf die ursprüngliche Entscheidung über die Gewährung des Zugangs zum Studium folgenden Semestern erneut durchlaufen werden.“

3. Nach § 42 wird folgender neuer § 42a eingefügt:

#### **„§ 42a Zugang zum Studiengang für internationale Bewerberinnen und Bewerber**

- (1) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung der hinreichenden Qualifikation aller Studierenden und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Qualifikationsfeststellungsverfahrens sowie eines sich daran anschließenden ordnungsgemäßen Studienbetriebs werden Bewerbungen von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, deren Staatsangehörigkeit nicht einem Unterzeichnerstaat der Lissabon-Konvention unterfällt und für die auch kein Ausnahmetatbestand im Sinne des Art. 13 Abs. 3 Satz 2 **BayHIG** gilt, aufgrund von Art. 9 Satz 1 **BayHIG** nur in das Qualifikationsfeststellungsverfahren nach § 33 **ABMPO/TF** i. V. m. § 42 einbezogen, wenn die Bewerbung die nachfolgenden Kriterien erfüllt bzw. Nachweise enthält:

1. der Erstabschluss im Sinne des § 42 Abs. 1 muss an einer Hochschule erworben sein, die gemäß der anabin-Datenbank mit dem Status H+ gekennzeichnet/bewertet ist,
2. einen oder mehrere Nachweise über Fachkenntnisse in Form eines „Graduate Record Examination (GRE)“ mit der FAU als „designated recipient“, oder vergleichbarer standardisierter Testverfahren (insbesondere bspw. Nachweis des „Graduate Aptitude Test in Engineering“ (GATE) im Falle von Bewerberinnen und Bewerbern aus Indien).

<sup>2</sup>Die Zugangskommission führt eine Liste mit den anerkannten alternativen Testverfahren im Sinne des Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 und gibt diese spätestens zum

Bewerbungsstart auf der Homepage des Studiengangs bekannt.<sup>3</sup> Die Zugangskommission gibt darüber hinaus die für den erfolgreichen Nachweis jeweils benötigten Grenzwerte des jeweiligen Tests bekannt, die sie in Abhängigkeit von der regelmäßigen Neuausrichtung des Tests durch den jeweiligen Veranstalter für den jeweiligen Bewerbungsdurchlauf festlegt.<sup>4</sup> Im Falle des GRE liegt dieser Grenzwert immer mindestens bei 60% („Percentile Rank (% Below)“); die Zugangskommission kann auch strengere Anforderungen stellen.

- (2) In weiteren Satzungen der FAU festgelegte Voraussetzungen und Anforderungen bleiben unberührt.“
4. In § 49 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die erste Änderungssatzung tritt am 1. April 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen werden bzw. für alle Bewerbungen für einen Studienbeginn ab dem Wintersemester 2026/2027.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen werden bzw. für alle Bewerbungen für einen Studienbeginn ab dem Wintersemester 2026/2027.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 21. Januar 2026,  
und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom  
13. Februar 2026

Erlangen, den 13. Februar 2026

FAU

gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Februar 2026 digital auf der Internetseite  
<https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröf-  
fentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene  
Ausfertigung der Satzung wurde am 13. Februar 2026 in der im Referat L 1 der  
Zentralen Universitätsverwaltung, Halbmondstraße 6-8, Zimmer Nr. 02.033  
niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit.  
Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Februar 2026